

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Edlitz hat in seiner Sitzung am 27. November 2023 folgende

**Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Edlitz**

beschlossen:

**§ 1
Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

**§ 2
Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, bzw. auf 30 Jahre bei Grüften, beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - 1. Einzelgräber 245,-- €
 - 2. Doppelgräber 395,-- €
 - 3. Dreifachgräber 460,-- €
 - 4. Kindergräber 125,-- €
 - 5. Urnengräber, und zwar:
 - I) zur Beisetzung bis zu 4 Urnen 185,-- €
 - II) zur Beisetzung bis zu 8 Urnen 250,-- €
- b) Grüfte für 6 Leichen und Urnen 1.700,-- €

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

- a) Erdgrabstellen an Hauptwegen
 - 1. W-Einzelgräber 260,-- €
 - 2. W-Doppelgräber 450,-- €
 - 3. W-Dreifachgräber 510,-- €
 - 4. W-Vierfachgräber 570,-- €

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für Grüfte, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 620,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab | € 245,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Urnengrab | € 245,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 780,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 245,-- |
- (2) Bei Beerdigungen, bzw. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag und Feiertag) ist zu den angeführten Beerdigungsgebühren ein Zuschlag von 25 % zu entrichten.
- (3) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (4) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 600,--.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Angeschlagen: 28. November 2023

Abgenommen: 14. Dezember 2023



Der Bürgermeister